

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1923

Ausgegeben und versendet am 9. Mai 1923

7. Stück

Inhalt: 22. Gesetz: Zuweisung im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennter Grundflächen an burgenländische Gemeinden. — 23. Kundmachung: Erteilung von Marktbesugnissen an die Gemeinde Eltendorf. — 24. Kundmachung: Prüfung der Kinematographenoperateure. — 25. Kundmachung: Erteilung von Marktbesugnissen an die Gemeinde Großpetersdorf. — 26. Verordnung: Änderung in der Gliederung der Gemeinden.

22.

Gesetz vom 20. März 1923 betreffend die Zuweisung im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennter Grundflächen an burgenländische Gemeinden.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennten Grundflächen sind den burgenländischen Nachbargemeinden zuzuweisen.

§ 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Nachbargemeinden und der beteiligten Grundbesitzer durch Verordnung zu bestimmen, an welche der benachbarten Grenzgemeinden die Zuweisung zu erfolgen hat.

Der Präsident des Landtages:
Wimmer

Der Landeshauptmann:
Rausnig

23.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 21. März 1923, Zahl 14—153/4, betreffend die Erteilung von Marktbesugnissen an die Gemeinde Eltendorf.

Der Gemeinde Eltendorf im politischen Bezirke Jennersdorf wurde das Recht zur Abhaltung von Jahrmärkten an jedem Gründonnerstag, am Quatembermontag im September und am Samstag vor Kathrein im November, weiters das Recht zur Abhaltung von Viehmärkten an jedem Gründonnerstage, am Tage nach Christi Himmelfahrt, am Quatembermontag im September und am Lukastage (18. Oktober) erteilt.

Sollte auf einen der Viehmarkttag ein Sonntag fallen, so findet der Markt an dem darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

24.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 12. April 1923, Zahl 48/2-B.D., betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateure.

Auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1922, B.G.BI. Nr. 824, bezw. des § 11 der Ministerialverordnung vom 18. September 1912, R.G.BI. Nr. 191, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schausstellungen mittels eines Kinematographen werden nachstehende Verfügungen getroffen:

§ 1.

Zur Vornahme der Prüfung für Kinematographenoperateure wird für das Burgenland eine Prüfungskommission bei der Landesregierung in Sauerbrunn bestellt.

§ 2.

Zur Prüfung können nur solche Personen zugelassen werden, welche die im § 3 bezw. § 6 verlangten Nachweise erbringen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der Landesregierung (Baubdirektion) in Sauerbrunn mindestens 4 Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin einzubringen und mit nachstehenden Angaben bezw. Beilagen zu versehen:

- a) Name und Stand des Prüfungswerbers,
- b) Heimatgemeinde (politischer Bezirk),
- c) Wohnort (in Städten auch nähere Adresse),
- d) Geburtschein,
- e) Dienst- oder behördliches Sittenzeugnis zum Nachweis der erforderlichen sittlichen Verlässlichkeit,
- f) amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der physischen Eignung,
- g) unaufgezogenes Lichtbild des Prüfungswerbers in Visitenkartenformat,
- h) ein von einem befugten Operateur ausgestelltes, von einer politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige (über wenigstens drei Tage in jeder Woche

reichende) Verwendung beim Betriebe eines Projektionsapparates.

§ 4.

Jeder Prüfungswerber ist von der Zulassung zur Prüfung unter Bekanntgabe des Ortes, Tages und der Stunde derselben mit der Aufforderung zu verständigen, die für jede Prüfung mit 60.000 Kronen festgesetzte Tage, die Stempelmarke und die Ausfertigungsgebühr für das Zeugnis bei der Prüfung zu erlegen.

Für das Zeugnis, auf Grund dessen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde eine Legitimation als Kinooperateur ausgestellt werden kann, ist anlässlich der Prüfung der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Stempel und eine Ausfertigungsgebühr von 500 Kronen zu erlegen.

§ 5.

Diejenigen Prüfungswerber, welche infolge ungenügender Kenntnisse zurückgewiesen werden, können erst nach einer angemessenen, von der Prüfungskommission zwischen zwei und sechs Monaten zu bestimmenden Frist zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Dem neuerlich einzubringenden Gesuche sind das Sitten- und amtsärztliche Zeugnis sowie das Lichtbild beizuschließen. Für die Wiederholungsprüfung ist neuerlich die Prüfungsgebühr zu entrichten.

Gegen die Reprobierung und die Fristbestimmung für die Wiederholungsprüfung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 6.

An Lichtspielbühnen, die nicht ganzwöchig betrieben werden, dürfen bis längstens 31. Dezember 1923 mit der Bedienung des Apparates Personen betraut werden, die mindestens 18 Jahre alt, verlässlich und mit dem Projektionsapparat vollkommen vertraut sind. Nach diesem Zeitpunkte dürfen auch in solchen Lichtspieltheatern nur nach den Bestimmungen der Kinematographenverordnung geprüfte Operateure verwendet werden. Personen, die eine behördliche Bestätigung erbringen, daß sie nach diesen Ausnahmsbestimmungen durch wenigstens sechs Monate einen

Projektionsapparat anstandslos bedient haben, sind von der Beibringung des im § 3, Abs. h) geforderten Zeugnisses befreit, wenn sie sich zur Prüfung bis längstens 29. Februar 1924 melden.

§ 7.

Diese Rundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

25.

Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 12. April 1923, Zahl 14—120/2, betreffend die Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Großpetersdorf.

Der Gemeinde Großpetersdorf im politischen Bezirk Oberwart wurde das Recht zur Abhaltung von zwei weiteren Jahrmärkten mit Viehautrieb, u. zw. am Faschingmontag und am Montag vor Peter und Paul erteilt.

Demnach werden in der genannten Gemeinde Hauptmärkte an folgenden Tagen abgehalten werden:

1. Faschingmontag,
2. Cantate-Montag,
3. Montag vor Peter und Paul,
4. Montag vor Bartholomäus,
5. 29. September und
6. Montag vor St. Nikolaus.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

26.

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 4. Mai 1923, Z. 6—95/4, betreffend Änderung in der Gliederung der Gemeinden.

Die Gemeinde Sumetendorf wird aus dem Gebiete des Kreissekretariates Heiligenbrunn ausgeschieden und dem Kreissekretariat Strem zugeteilt.

Von der burgenländischen Landesregierung.